

Allgemeine und Besondere Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen 2012

(Beschluss der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen am 25.10.2011)

Allgemeine Bestimmungen

Für alle von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen (LKS) zu genehmigenden Ausschreibungen sind folgende Bestimmungen bindend:

1. Maßgebend für die Durchführung von Prüfungen und Wettbewerben sind die LPO, die WBO, die Aufgabenhefte Reiten, Fahren und Voltigieren der FN und die Bestimmungen der LKS in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Fehlern in den veröffentlichten Ausschreibungen gelten in jedem Falle die Regelungen der unter Punkt 1 genannten Dokumente.
3. Nennungen werden nur bearbeitet, wenn Nenn gelder, Einsätze, Stallgebühren, Förderbeitrag und sonstige in der Ausschreibung aufgeführte Gebühren, bezahlt sind (für Bargeld wird keine Haftung übernommen).
4. Für alle nichteingetragenen Pferde und Teilnehmer, ist das WB-Nennungsformular zu verwenden (veröffentlicht im Fachmagazin „Pferde in Sachsen und Thüringen und im Internet)
5. Reiter, die mit gleichem Pferd nach LPO und WBO starten wollen, haben alle Startplätze auf dem Nennscheck oder über Neon zu reservieren.
6. Für Teilnehmer an X. und XI. der Allg. und Bes. Bestimmungen der LK Sachsen und WB auf PLS fällt kein Förderbeitrag an.
7. Für Teilnehmerbänder und Teilnehmerparkplätze dürfen keine Gebühren verlangt werden.
8. Für die Richtigkeit der Nennung und Startmeldung ist der Teilnehmer verantwortlich.
9. Die Kosten für tierärztliche Behandlung und Kosten für den Beschlagdienst gehen zu Lasten des Teilnehmers.
10. Zum Schutze der teilnehmenden Pferde ist das Mitbringen von Pferden mit ansteckenden Erkrankungen streng untersagt. Bei nachgewiesenem vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Pferdebesitzer und/oder Reiter/Fahrer in vollem Umfang haftbar gemacht werden.
11. Hunde sind auf dem Turniergelände stets an der Leine zu führen. Für eventuell auftretende Schäden durch freilaufende Hunde ist der Hundebesitzer voll verantwortlich. Den Veranstaltern von BV und PLS wird empfohlen, die Zuschauer auf diese Festlegung hinzuweisen.
12. Den Veranstaltern wird empfohlen, nachstehenden Text den Besuchern, Teilnehmern und Pferdebesitzern durch Aushang an sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu geben:
Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.
13. Die Veranstalter von PLS und BV haben zu sichern, dass genügend, den ausgeschriebenen Prüfungen oder Wettbewerben entsprechende und qualifizierte Turnierrichter und Parcourschefs bzw. Prüfer Breitensport zum Einsatz kommen, um die PLS oder BV ordnungsgemäß durchzuführen. Dabei ist dem Beschluss zur „Sauberkeit im Pferdesport“ besondere Beachtung zu schenken.
14. In Anlehnung an LPO § 43 erhalten nur die Nenner einen Zeitplan zugeschickt, die einen adressierten und frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

Besondere Bestimmungen

I. Zuständigkeit

Die LKS regelt und beaufsichtigt gem. der Satzung des LV Pferdesport Sachsen e.V. alle Wettbewerbe (WB) und Leistungsprüfungen (LP) im Rahmen der LPO und WBO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Sie erlässt gemäß LPO § 5 unter Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse die nachstehenden „Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen“.

II. Genehmigungspflicht (zu LPO § 2)

Alle BV/ PLS sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband Pferdesport Sachsen e. V. nachgekommen ist. Alle Ausschreibungen ordnungsgemäßer PLS müssen den Vermerk tragen: „Genehmigt von der LK Sachsen,.. Die LKS behält sich vor, bei der Genehmigung der Ausschreibung zu PLP Änderungen/ Streichungen/ Zusätze/ Auflagen im Sinne der LPO und WBO bzw. der „Allg. und Bes. Bestimmungen der LKS“ vorzunehmen und über derartige inhaltliche Veränderungen den Veranstalter vor Genehmigung zu informieren. Erst nach Genehmigung durch die LK darf die Ausschreibung weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.

III. Turnieranmeldungen (zu LPO § 10)

Die Anmeldungen einer PLS erfolgt nach Terminkalender. Die Anmeldung einer BV hat spätestens drei Monate vor der Veranstaltung zu erfolgen. Wird keine Veröffentlichung gewünscht, ist eine Anmeldung sechs Wochen vor der Veranstaltung ausreichend. Später beantragte Termine können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Ausfallende BV/PLS sind unverzüglich abzumelden.

Für besondere Veranstaltungen kann Termenschutz gewährleistet werden.

Bewerbungen für die Durchführung der Sächsischen Meisterschaften werden den jeweiligen Landesdisziplinarausschüssen zur Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen und zur Beschlussfassung übergeben.

IV. Veranstaltungsgebühren BV/PLS

Nach Genehmigung einer BV/ PLS ist die in Rechnung gestellte Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung des LV Pferdesport Sachsen/ LKS innerhalb von 14 Tagen vom Veranstalter zu zahlen.

V. Ausschreibungsinhalte (zu LPO § 23)

Mit der Ausschreibung sind in Ergänzung LPO § 23.1. mitzuteilen:

1. Für „Nennung Online“ ist in der Ausschreibung anzugeben:
 - ein bei der FN registrierter "Turnierverwalter", wenn diese Person nicht mit der Nennstelle identisch ist.
Sollte kein Zugang zum Internet möglich sein, tritt die FN als "Turnierverwalter" ein
 - die Bankverbindung des "Turnierkontos" (Kto.-Nr., BLZ, Bank, Inhaber)
2. die Turnierrichter
3. die Parcourschefs. Bei mehr als 5 Springprüfungen pro Tag sowie bei Turnieren mit Springprüfungen ab M** ist zusätzlich ein „Parcoursassistent“ in Absprache mit dem Parcourschef einzuladen.
4. bei Vielseitigkeits-/ Geländeveranstaltungen (Reiten): der Parcourschef Gelände lt. PC-Liste der LKS und ein Geländebeauftragter lt. Liste
5. Im aufgeführten Einsatz- und Nenngeld jeder Prüfung ist der festgesetzte Förderbeitrag in Höhe von 1,00 € bereits enthalten.
6. die Bodenbeschaffenheit und Größe von Dressur-/Spring-/Fahr- und Vorbereitungsplätzen.

7. Auf allen PLS sind maximal 20 Gastreiter und bis 15 ausländische Teilnehmer mit Gastlizenz der FN zugelassen.
Die Landestrainer sind berechtigt, außerhalb dieser Teilnahmeberechtigung ihre berufenen Kader entsprechend trainingsmethodischen Erfordernissen (unter Beachtung des Nennungsschlusses) zu nennen.
8. Auf allen PLS (außer Hallen- und 1-Tage- PLS, reinen Fahr- und Voltigierturnieren) ist eine der folgenden Prüfungen auszuschreiben:
 - Gewöhnungs-LP für Reitpferde §§ 300–302
 - Reitpferdeprüfung LPO §§ 303–305
 - Eignungsprüfung für Reitpferde LPO §§ 310-312, 315-317
 - Eignungsprüfung für Fahrpferde LPO §§ 390-392
 - Zuchtprüfung als Veranlagungs-, Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfung gem. LPO § 330
9. Die Dotierung und Modalität der Geldpreise ist in der Ausschreibung nach § 25 der LPO festzulegen. Wird mehr als ein Viertel platziert, besteht für die Mehrplatzierten kein Anspruch auf Preisgeld. **Wird nichts angegeben, ist von einer ¼ Platzierung auszugehen.**
10. Bei Ausschreibung von Prüfungen mit Siegerrunden ist die genaue Anzahl der Teilnehmer der Siegerrunde festzulegen. Die Formulierung „Der Veranstalter kann diese Zahl geringfügig erhöhen“ ist nicht zulässig.
11. Vier- und fünfjährige Ponys sind in E-Wettbewerben und **Prüfungen** mit Teilnehmern der LK 5 oder höher zugelassen.
In allen LP/WB sind K- und M-Ponys unter dem Sattel nur unter Junioren gemäß LPO § 17.2.1. zugelassen.
11. Bei E- und A- Dressurprüfungen, die zu zweit geritten werden, gehen Großpferde an erster Stelle und Ponys dahinter.
12. Obligatorisch ist ab Dressurprüfungen der Kl. M** (Reiten) bzw. M (Fahren) das getrennte Richtverfahren auszuschreiben.
13. In **allen** Stilspringwettbewerben und **Stilspringprüfungen der Kl. E-M**, Dressurwettbewerben und **–prüfungen der Kl. E sowie** Dressurreiterprüfungen **der Kl. E-M** sind Junioren und Junge Reiter mit zwei Pferden startberechtigt. Reiter und Senioren nur mit einem Pferd startberechtigt.
14. Bei der Ausschreibung von mehr als **je** einer Spring- oder Dressurprüfung Kl. A bei einer PLS ist mindestens eine Prüfung für Junioren/Junge Reiter **je** Disziplin auszuschreiben. Dabei sind Dressurreiter- oder Stilspringprüfungen vorzuziehen.
15. Fahrpferde, die nicht in Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrten eingesetzt werden, sind max. viermal pro Tag in Fahrprüfungen startberechtigt.
16. Die Ausschreibung von Geländeritten und kombinierten Prüfungen mit Geländeritten der Kl. E für Reiter mit FN-Jahresturnierlizenz V3 mit 4-6 jährigen Pferden, die noch nicht in Geländepferdeprüfungen, Geländeritten und Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A und höher placiert waren, ist in einer gesonderten Prüfung zulässig.
17. Auf allen PLS dürfen Pferde in einem WB/einer LP nur einmal starten, ausgenommen Führzügelklasse und Reiter-WB sowie **breitensportl. WB**.
18. Teilnehmer an Reiter-WB dürfen auf PLS nicht in Klasse E und Führzügelklasse starten. Für den Reiter-WB ist nur die LK 0 zulässig und ein Start erlaubt.
19. Bei Ausschreibungen von Stilspringprüfungen mit Standardanforderungen bei Freiluftveranstaltungen sind auch die Parcours 20 und 21 zu verwenden. (Siehe Veröffentlichung) Der festgelegte Parcours ist in der Ausschreibung anzugeben.
20. **Starten in Springpferdeprüfungen 4- und 5- (6-) jährige Pferde in einer Prüfung, ohne dass es zur Teilung in Abteilungen kommt, können für 5- (6-) jährige Pferde die Abmessungen geringfügig erhöht werden.**

VI. Ausschreibungsvorlage (zu LPO § 30)

Grundlage für die Vorlage der nationalen Ausschreibung ist die Termintabelle der LKS, veröffentlicht im Fachmagazin „Pferde in Sachsen und Thüringen“ und im Internet.

Die Ausschreibung eines internationalen Turniers ist bereits fünf Monate vor Turnierbeginn

einzureichen (deutsch und englisch bzw. in französischer Übersetzung).

Die Einreichung einer Ausschreibung erfolgt in einfacher Ausfertigung (Originalausdruck, auch E-Mail möglich, kein Fax!).

Eine verspätete Vorlage der Ausschreibung zieht eine Ordnungsgebühr lt. Gebührenordnung des LV Pferdesport/ LKS nach sich.

Hochschulturniere: Termine für die Hochschulwettbewerbe sind 8 Wochen vor Nennungsschluss bei der LKS anzumelden. Die Ausschreibung von Hochschulturnieren im Bereich der LKS sind spätestens vier Wochen vor Nennungsschluss über den Disziplinchef Reiten beim DAR der LKS vorzulegen.

VII. Veröffentlichung der Ausschreibung (zu LPO § 30)

Eine Veröffentlichung der Ausschreibung ist nur nach Genehmigung durch die LKS gestattet. Mit dem Einreichen der Ausschreibung ist im Anschreiben anzugeben, ob und in welchem Monat eine Veröffentlichung (nur in vollem Wortlaut) im offiziellen Fachmagazin „Pferde in Sachsen und Thüringen“ oder in anderen Printmedien gewünscht wird.

VIII. Ergebnisse

1. Die Meldung der Ergebnisse hat binnen **3** Tagen nach Beendigung der PLS zu erfolgen.
2. Meldung an die FN gemäß *LPO § 37* für alle Prüfungen sowie bei Beauflagung von Medikationskontrollen, der FN-Durchschlag (altgold).

Folgende Unterlagen sind an den LV einzureichen:

- Auslagerungsdatei der Veranstaltung aus TORIS als Mail. Die notwendigen Daten werden von GST selbst entnommen.
- wenn erstellt: 1 Programm der Veranstaltung, ansonsten Zeitplan
- Mitteilungen über Änderungen der Ausschreibung, Einsprüche, Unterlagen über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen
- Mitteilung über besondere Vorfälle und Unfälle
- Bei Beauflagung von Medikationskontrollen - Durchschlag (grün)
- Vom LK-Beauftragten der Tierarztbericht

IX Sonstige Bestimmungen

- Starten Pferde und Ponys in Springprüfungen gemeinsam, müssen die Distanzen in Kombinationen für Ponys entsprechend angepasst werden.
- In Springpferde- und Geländepferdeprüfungen der Kl. A und in Geländeritten Klasse E hat der Veranstalter den Teilnehmern dieser Prüfungen unter Aufsicht mindestens eines Turnierrichters die Besichtigung des Parcours inkl. Wasserdurchtritt zu Pferde im Schritt zu gestatten. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist festzulegen.
Das Betreten des Platzes mit nichtberechtigten Pferden führt zum Ausschluss von Pferd und Reiter von der gesamten Veranstaltung.
- Veranstalter von Geländeprüfungen sind verpflichtet, die Geländestrecke von einem PC-Gelände bzw. von einem Geländebeauftragten abnehmen zu lassen.
Der Geländebeauftragte gem. V.4 erhält mit der Kopie der genehmigten Ausschreibung das Formblatt „Parcoursbericht Gelände“. Dieses ist ausgefüllt vor Beginn der Veranstaltung dem LK-Beauftragten vorzulegen. Dieser überprüft vor Beginn der jeweiligen Prüfung, ob die im Formblatt aufgeführten Mängel an einzelnen Hindernissen bzw. der Streckenführung abgestellt wurden. Erst nach Abstellung dieser Mängel darf die Prüfung gestartet werden.
Die Abnahme der Geländestrecke/n durch den Geländebeauftragten hat in Abstimmung mit dem Veranstalter mindestens drei Tage vor dem Prüfungstag zu erfolgen, damit Mängel rechtzeitig beseitigt werden können.

- Bei Dressur- und Hindernisfahren Kl. E und A sind Ponys gemeinsam mit Pferden nur startberechtigt, wenn diese für beide ausgeschrieben sind. (Pferde und Ponys). In Geländeprüfungen Kl. E und A sowie in Kl. M und S ist ein gemeinsamer Start nicht möglich.
- **Das Aufstellen insbesondere das Übernachten von Pferden/Ponys auf Transportfahrzeugen bzw. Pferdeanhängern kann nur zugelassen werden, wenn ordnungsgemäße Voraussetzungen dafür vorliegen.-Die Größe der Box oder des Ständers muss die Möglichkeit geben, dass sich die Pferde/ Ponys hinlegen können.-Dazu sollte sich das Pferd/Pony in einer Box problemlos bewegen und umdrehen können. Bei Ständern sollten die Länge einer 2fachen Widerristhöhe und die Breite einer Widerristhöhe plus 20 cm entsprechen.-Ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Boxen/Ständer ist selbstverständlich.**

X. Voltigieren

Für Voltigierturniere gelten im LV Pferdesport Sachsen e.V. folgende Bestimmungen:

- E-Gruppen sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre werden, Gruppenstärke 5 bis 8 Voltigierer.
Anforderungen: A- Pflicht im Galopp, Aufsprung bleibt ohne Bewertung; statt Wende: Stüttschwung und Abgang nach innen;
A- Kür im Schritt, Gesamtzeit: 5 Voltigierer: 9 Minuten, 6 Voltigierer: 10 Minuten, 7 Voltigierer: 11 Minuten, 8 Voltigierer: 12 Minuten.
Bewertung mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter: Pflicht und Kür analog LK A, je eine Note für Gesamteindruck und Pferd, Aufsprung bleibt ohne Bewertung; Protokolle können vom Landesverband angefordert werden.
- F-Gruppen sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre werden. Gruppenstärke 4 **bis** 8 Voltigierer.
Anforderungen: A - Pflicht im Schritt, die erste Hälfte der Voltigierer zeigt den 1. Block, die zweite Hälfte den 2. Block, statt Wende: Stüttschwung und Abgang nach innen; Aufsprung bleibt ohne Bewertung.
A - Kür im Schritt, Gesamtzeit: 4 Voltigierer: 7 Minuten, **5 Voltigierer: 7:30 Minuten**, 6 Voltigierer: 8 Minuten, **7 Voltigierer: 8:30 Minuten**, 8 Voltigierer: 9 Minuten.
Bewertung mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter: Pflicht und Kür analog LK A. Kür gemäß Leistungsklasse A, 1 Note für Gesamteindruck, schriftliche Beurteilung, Protokolle können vom Landesverband angefordert werden.
- Auf Verlangen müssen die Schülerschein der Voltigierer in o. g. Wettbewerben in der Meldestelle vorgelegt werden.
- Longenführer müssen das DLA IV nachweisen.
- Alle E- und F- Gruppen sind verpflichtet, ihre erbrachten Leistungen zu dokumentieren.
- Auf Verlangen müssen die Schülerschein der Voltigierer in o. g. Wettbewerben in der Meldestelle vorgelegt werden.

XI. Breitensportliche Veranstaltungen

1. Breitensportliche Veranstaltungen sind dem Ausschuss Allgemeiner Pferdesport anzuzeigen. Grundlage hierfür bilden die WBO und der Beschluss zur Förderung des Allgemeinen Pferdesports des LV Pferdesport Sachsen. Alle Ausschreibung ab Teilnahme von mindestens 2 Vereinen sind zur Genehmigung einzureichen (siehe Punkt III). Richter sind bei Wettbewerben der Klasse E erforderlich. Ein Richter bzw. Prüfer ist als Verantwortlicher festzulegen.

2. In Fahr-WB sind Ein- und Zweispänner gemeinsam startberechtigt. Sind pro Gespannart drei Gespanne am Start, so sind diese getrennt zu werten. Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Anforderungen gemäß LPO für Pferde und Ponys.
3. **Teilnehmer am Reiter-WB dürfen nicht in Klasse E und/oder Führzügelklasse starten.**
4. Für alle Pferde ist Influenza-Impfschutz Pflicht, Pferdepässe sind mitzuführen

XII. Turnierrichter/ Parcourschefs

1. Für die Sächsischen Meisterschaften werden die benötigten Turnierrichter durch den Ausschuss Turnierrichter in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Disziplinausschusses und dem Veranstalter festgelegt. Alle Veranstalter von Sächsischen Meisterschaften und Championaten haben sich deshalb mit dem sächsischen Richterausschuss zwecks Richterbenennung in Verbindung zu setzen. Gleiches gilt für die Richterbesetzung bei den Jugendmeisterschaften, die in Absprache mit dem Landesjugendwart / Landestrainer vorgenommen wird und ist verbindlich. Die Turnierrichter, mindestens ein Turnierrichter je pferdesportliche Disziplin aus einem anderen Kommissionsbereich, werden nach der Festlegung vom Veranstalter eingeladen. Auf Antrag beim Ausschuss Turnierrichter ist eine anteilige Kostenübernahme der Mehrkosten für einen Turnierrichter je pferdesportliche Disziplin möglich.
2. Im Übrigen ist es den Veranstaltern freigestellt, Turnierrichter und Parcourschefs aus der Landesliste bzw. aus Turnierrichter-/ Parcourscheflisten anderer Kommissionsbereiche einzuladen. Es ist aber auf jeden Fall zu sichern, dass im Interesse der Sauberkeit im Pferdesport für die Durchführung von Pferdekontrollen und die Besetzung der Vorbereitungsplätze Turnierrichter gem. Liste eingesetzt werden.

XIII. Liste der Geländebeauftragten der LK Sachsen

Die Geländebeauftragten sind in der Liste für Richter/PC aufgeführt. Bei eigenen Veranstaltungen des Geländebeauftragten darf der Parcours nicht von ihm abgenommen werden.